

# BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

## Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine Rentenversicherung

**Was passiert bei der schriftlichen Prüfung?**

**Vier Arbeiten in drei Fächern an vier Tagen**

1. „Versicherung u. Finanzierung“ (eine Arbeit, 180 Minuten)
2. „Leistungen“ (zwei Arbeiten, je 135 Minuten)
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (eine Arbeit, 90 Minuten)

Die zugelassenen Hilfsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Im allgemeinen SGB und einfacher Taschenrechner.

Täuschungshandlungen werden gemäß § 24 der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß.

**Was kommt „dran“ im Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“?**

- |                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Arbeitsrecht                  | (Rahmenplan Rechtslehre)      |
| 2. Beschäftigung                 | (Rahmenplan Wirtschaftslehre) |
| 3. Betrieblicher Leistungsprozeß | (Rahmenplan Wirtschaftslehre) |
| 4. Wirtschaftskreislauf          | (Rahmenplan Wirtschaftslehre) |
| 5. Konjunktur                    | (Rahmenplan Wirtschaftslehre) |

Ca. 80 % des Prüfungsstoffes in Wirtschafts- und Sozialkunde kommt aus diesen fünf Bereichen, die restlichen 20% aus den anderen Bereichen des Rahmenlehrplans Wirtschaftslehre!

**Wie läuft die mündliche Prüfung ab?**

Sie gestalten ein max. 30minütiges Beratungs- und Informationsgespräch zu einem vorgegebenen Sachverhalt. Vorbereitungszeit: 15 Minuten.

**Bei der mündlichen Prüfung werden Ihr kundenorientiertes Gesprächsverhalten mit 30% und Ihre fachlichen Kenntnisse mit 70% bewertet.**

**Wer darf nicht an der der mündlichen Prüfung teilnehmen?**

An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wer in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in drei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

**Wer bewertet die Prüfungsleistung und wie?**

Ein Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern: je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Berufsschullehrer. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (nacheinander und unabhängig voneinander) zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Die Note der mündl. Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der 5 Wertungen.

**Wie wird das Gesamtergebnis festgestellt?**

Die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte und die Punktzahl der mündlichen Prüfung werden addiert und durch vier geteilt. **Damit zählen die schriftliche 75% und die mündliche Prüfung 25% der Gesamtnote.**

**Wie werden die Prüfungsleistungen bewertet?**

100 bis 87,5	Punkte	= sehr gut
unter 87,5 bis 75	Punkte	= gut
unter 75 bis 62,5	Punkte	= befriedigend
unter 62,5 bis 50	Punkte	= ausreichend
unter 50 bis 25	Punkte	= mangelhaft
unter 25 bis 0	Punkte	= ungenügend

**Wann und Wo findet die Prüfung statt?**

- schriftlicher Teil**
- Zeitpunkt wird vom BVA frühzeitig festgelegt
  - Zeitpunkt u. Ort werden in der Ladung zur Prüfung an die Auszubildenden rechtzeitig bekanntgegeben

- mündlicher Teil**
- Zeitpunkt wird von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt
  - Zeitpunkt u. Ort werden in der Ladung zur mündlichen Prüfung des Auszubildenden bekanntgegeben

Bei überragenden Leistungen in der betrieblichen Ausbildung, in der Zwischenprüfung und in der Berufsschule ist eine vorgezogene Abschlussprüfung möglich.

**Wann ist die Prüfung bestanden?**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis u. in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Ist die mündliche Prüfung ungenügend, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**Wann ist eine Ergänzungsprüfung durchzuführen?**

Wenn die Prüfungsleistungen nicht mindestens 49,95 Punkte ergeben oder in zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet wurden, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ein ergänzendes Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten durchzuführen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsteilnehmer, in welchem Fach er/sie geprüft werden will.

**Wie wird die Ergänzungsprüfung beantragt?**

Der Antrag ist vom Prüfungsteilnehmer - unter Angabe des Prüfungsfachs spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.

**Behinderungen**

Prüfungsteilnehmern mit prüfungsrelevanten Behinderungen kann auf Antrag eine angemessene Erleichterung gewährt werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben.

**Prüfung nicht bestanden?**

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wurden in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt, können diese auf schriftlichen Antrag des Prüfungsteilnehmers bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

**Vergessen Sie bitte nicht, eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift auch dem BVA mitzuteilen.**  
**Bei Fragen oder Problemen bin ich zu erreichen unter :**  
**Bundesversicherungsamt, Referat 822, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn**  
**Kontakt: Peter Moritz Tel.: 0228/ 619-1865 Fax: -1830 E-mail: Peter.Moritz@bva.de**